



STELLUNGNAHME zur Anfrage Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2019/0726 Dez. 6
Unbefugtes Plakatieren und Beschriften im Karlsruher Stadtgebiet, verboten gemäß § 2 der Polizeiverordnung - Warum wird es offensichtlich toleriert?		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	24.09.2019	41	x	

1. **Handelt es sich bei den geschilderten Plakatierungen (s.u.) tatsächlich um einen Verstoß gegen § 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens?**

Das Bauordnungsamt erteilt Plakatierungsgenehmigungen, allerdings nur auf den im Stadtgebiet verteilten Plakatständern. Genehmigungen an den Verteilerkästen etc. werden grundsätzlich nicht erteilt. Ob in den dargestellten Fällen ein Verstoß vorliegt, kann nicht abschließend beantwortet werden. Diesbezüglich sind die Angaben in der vorliegenden Anfrage nicht detailliert genug, um einen Verstoß gegen die betreffende Polizeiverordnung zweifelsohne festzustellen. Die Prüfung, ob ein Verstoß gegen eine Rechtsnorm vorliegt, ist stets eine Frage des Einzelfalls und kann nicht pauschal beantwortet werden.

2. **Mit welcher Begründung sah die Stadtverwaltung in der Vergangenheit davon ab, eine (zeitnahe) Entfernung dieser Plakate zu veranlassen?**

Nach § 2 Satz 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens sind vorschriftswidrig angebrachte Plakatierungen, Beschriftungen oder Bemalungen von den genannten Verantwortlichen zu entfernen. Der Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Verantwortlichen und die mögliche Durchsetzung der verlangten Beseitigungen von Plakaten sind einerseits hoch. Da Plakate ein schnelllebiges Medium sind, sind sie andererseits meist sehr schnell wieder aus dem Stadtbild verschwunden. Ein Eingreifen erfolgt daher oft nicht. Anders wird dies beurteilt, wenn die betreffenden Plakate strafrechtlich relevante Inhalte aufweisen. In Bezug auf den vorliegenden thematisierten Aufruf zur Teilnahme an einer Demonstration in Stuttgart ist nicht ersichtlich, dass der Inhalt zu beanstanden wäre. Vielmehr dürfte dieses Plakat auch genehmigungsfähig sein, wenn dies beantragt worden wäre.

Darüber hinaus ist auch darauf hinzuweisen, dass eine große Anzahl von Anlagen im öffentlichen Straßenraum nicht im Eigentum der Stadt Karlsruhe stehen. Tatsächlich stehen solche Anlagen häufig im Eigentum der jeweiligen Betreiber, wie der Deutschen Telekom oder der Deutschen Post bzw. Unternehmen, die Infrastruktur zur Verfügung stellen. Insofern wäre in jedem Fall auszuschließen, dass diese Anlagen durch die Entfernung eines Plakates beschädigt werden. Eine Beschädigung bei der Ablösung bzw. Entfernung des Plakates dürfte der Stadt Karlsruhe zuzurechnen sein.

3. **Wird dem angeblichen „Kampf gegen Rechts“ ein höherer Stellenwert eingeräumt, als die Einhaltung städtischer Rechtsnormen?**

Die Entscheidung, ob eine Beseitigung verlangt wird, beruht nicht auf den in der Frage genannten Kriterien. Die Vorgehensweise wurde bereits unter 2. dargestellt.

4. **Falls die Plakate durch die Stadt entfernt werden, werden die hierdurch entstehenden Kosten dem Verursacher nebst Bußgeld gemäß § 4 Abs. 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens in Rechnung gestellt?**

Ist der Verursacher bekannt, so werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt. Im Hinblick auf das betreffende Bußgeld prüft das Bauordnungsamt, wie in jedem anderen Ordnungswidrigkeitenverfahren, ob die Ordnungswidrigkeit verfolgt wird oder nach dem Opportunitätsprinzip (vgl. § 47 OwiG) eingestellt wird.

5. **Ist dem Bauordnungsamt eine konkrete natürliche oder juristische Person bekannt, die in dessen Zuständigkeitsbereich unter der Bezeichnung „Antifa“ auftritt und somit gemäß Aufdruck auf den ungenehmigt im öffentlichen Raum angebrachten Plakaten für die Verstöße gegen § 2 der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens zur Verantwortung gezogen werden kann (vgl. Frage 4)?**

Dem Bauordnungsamt ist nicht bekannt, wer die Plakate angebracht hat. Richtig ist, dass in der anonymen E-Mail vom 11. Juli 2019, auf die sich auch die vorliegende Anfrage bezieht, zwei Adressen angegeben waren, dies ändert an der Bewertung des Sachverhalts indes nichts. Zunächst ist vollkommen unklar, wie die Nennung einer Adresse auf einen persönlichen Verantwortlichen schließen lassen soll, wenn – wie vorliegend – in den betreffenden Liegenschaften mehrere Personen und Institutionen gemeldet sind. Darüber hinaus übernimmt der Urheber einer anonymisierten Meldung selbst keine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit seiner Angaben.

6. **Falls 5.) mit Ja beantwortet wird, plant die Stadtverwaltung, diese Person zur Verantwortung zu ziehen? Falls nicht, weshalb nicht?**

Da der Stadtverwaltung die Person nicht bekannt ist, ist ein Einschreiten nicht möglich.

7. **Was spricht aus Sicht der Stadtverwaltung für, was spricht gegen die Rechtmäßigkeit der Entfernung dieser Plakate durch interessierte Bürger, sofern die Plakate augenscheinlich rechtswidrig und nicht auf privatem Eigentum angebracht wurden?**

Die Stadtverwaltung kann nicht empfehlen, ein Plakat, wie es die Anfrage hervorhebt, selbst zu entfernen. In der Anfrage scheint die Auffassung zu bestehen, dass ein Verstoß gegen die Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens die Entfernung eines solchen Plakats rechtfertigen könnte. Es besteht dabei das Risiko, dass Personen, die solche Plakate entfernen, selbst gegen ordnungs- oder strafrechtliche Vorschriften verstoßen könnten.